

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6741

24.11.2021

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses  
am 02. Dezember 2021

### Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW

#### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (Drucksache 19/3186)**

Der Bildungsausschuss möge dem Landtag empfehlen, den Gesetzentwurf mit den folgenden Änderungen anzunehmen:

Zu 3.

- a) In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und befristet beschäftigten“ gestrichen.
- b) In § 3 Abs. 4 wird ein neuer Satz 5: „Sie berichten regelmäßig über die Umsetzung der Gleichstellung aller Geschlechter.“ angefügt.
- c) In § 3 Abs. 5 wird in Abs. 4.1 nach dem Wort „abzubauen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Satz „Die Hochschulen ermöglichen für diese einen Nachteilsausgleich insbesondere bei Bewerbung und Zulassung, im Studium und bei Prüfungen.“ angefügt.
- d) In § 3 Abs. 6 wird ein neuer Satz 5: „Sitzungen von Hochschulgremien finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt.“ angefügt.
- e) In § 3 wird der folgende neue Abs. 7 eingefügt: „Die Hochschulen fördern unter Beachtung der Grundsätze der Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen und der Rechte der Beschäftigten eine weitere Professionalisierung ihrer akademischen Selbstverwaltung, der Hochschulleitung und der Hochschulverwaltung und stellen für Hochschulangehörige, die Ämter in Gremien und Organen der Hochschule anstreben, Weiterbildungsangebote zur Verfügung.“ Die bisherigen Absätze 7 bis 12 werden Absätze 8 bis 13.
- f) In § 3 Abs. 8 (neue Zählung) Satz 2 werden nach dem Wort „gemeinsame“ die Wörter „und barrierefrei gestaltete“ eingefügt.
- g) In § 3 wird folgender Abs. 14 angefügt: „Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu gehört auch die Vorlage eines Vergütungsberichtes, der u.a. geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen dokumentiert.“

Zu 5.

In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „den Grundsatz der Nachhaltigkeit und“ eingefügt.

Zu 8.

In § 12 Abs. 1 wird Satz 3 ersetzt durch folgende Sätze 3 und 4: „Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Inklusions-, einen Gleichstellungs- und einen Diversitätsplan sowie eine Nachhaltigkeitsstrategie. Die Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert die umzusetzenden Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Lehre, Betrieb und Transfer.“

Zu 16.

In § 20 Abs. 1 wird folgender Punkt 7 angefügt: „Stellungnahmen zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die im Senat zu entscheiden sind.“

Zu 17.

- a) § 21 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Ist die Liste erschöpft, bleibt der frei gewordene Sitz bis zur nächsten Wahl des Senats unbesetzt.“
- b) In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses“ ersetzt durch „die oder der Vorsitzende oder die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses,“.

Zu 19.

- a) In § 23 Abs. 6 Satz 1 wird der Halbsatz „der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, der erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder.“ ersetzt durch „der Findungskommission müssen mindestens vier weibliche Mitglieder angehören.“
- b) In § 23 Abs. 6 erhält Satz 11 folgende Fassung: „Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Beratung der Findungskommission einzubeziehen und vor der Abstimmung anzuhören.“

Zu 20.

- a) In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz angefügt: „der Findungskommission müssen mindestens vier weibliche Mitglieder angehören.“ Satz 4 wird gestrichen.
- b) § 25 Abs. 2 Satz 11 erhält folgende Fassung: „Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Beratung der Findungskommission einzubeziehen und vor der Abstimmung anzuhören.“

Zu 22.

- a) In § 27 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „nach einer ersten Wiederwahl“ gestrichen.
- b) § 27 Abs. 4 Satz 4 erhält die Fassung: „Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.“
- c) In § 27 Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „nach einer ersten Wiederwahl“ und das Wort „erneut“ gestrichen.

Zu 32.

In § 40 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

Zu 36.

In § 46 Abs. 1 wird nach dem Wort „Methodenkompetenzen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „soziale Kompetenzen“ werden die Wörter: „sowie Kompetenzen für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft“ eingefügt.

Zu 40.

In § 51 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Gewährleistung“ die Wörter „der barrierefreien Zugänglichkeit,“ eingefügt.

Zu 41.

In § 52 Abs. 2 Satz 2 Punkt 14 werden nach dem Wort „Lebenslagen“ die Wörter „und mit besonderen Bedürfnissen“ eingefügt.

Zu 52.

In § 65 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 6 angefügt: „Sofern die Privatdozentin oder der Privatdozent zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis zur Lehre an der Hochschule verpflichtet, dort aber nicht mehr beschäftigt ist, soll diese Pflichtlehre im Mindestumfang als Lehrauftrag gewährt werden.“

In § 67 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben können, bei deren Eignung, auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übernehmen. Sie nehmen insbesondere als Lektoren die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in eigenständiger Lehre in ihren Fächern selbständig wahr; in der Vorlesungszeit ist die persönliche Anwesenheit am Dienstort an mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich. Sie können sich an der Selbstverwaltung, an der Studienberatung und an Aufgaben der Studienreform beteiligen.“

„(4) Lehrkräften für besondere Aufgaben, deren Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgaben ergänzend zur Lehre auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen sind, ist ein Zeitanteil von einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren.“

Zu 54.

- a) In § 68 Abs. 4 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung: „Die Hochschulen sorgen für gute Beschäftigungsbedingungen für das befristet beschäftigte wissenschaftliche Hochschulpersonal mit dem Ziel einer Promotion oder Habilitation. Der erste Arbeitsvertrag soll eine Befristungsdauer von mindestens drei Jahren zur wissenschaftlichen Qualifizierung vorsehen. Zur Gleichbehandlung für die Qualifizierung sollen sie mit mindestens 65 % der regelmäßigen Arbeitszeit des Öffentlichen Dienstes beschäftigt werden.“
- b) In § 68 Abs. 5 erhält Punkt 2 die folgende Fassung: „bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium und der Nachweis einer qualifizierten Promotion. Die Hochschulen können Ausnahmen zulassen, wenn sie eine andere, sich aus den Arbeitsaufgaben ergebende gleichwertige Qualifikation als wesentlich erachten; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.“

Zu 55.

In § 69 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsverhältnisses“ die Wörter „unter Zugrundelegung des Tarifs des Öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein für mindestens zwölf Monate“ eingefügt.

Zu 56.

In § 70 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 angefügt: „Auf Antrag kann aus denselben Gründen auch Mitgliedern aus der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes eine solche Freistellung gewährt werden.“

Zu 70.

- a) In § 86 Abs. 1 Punkt 1 werden die Wörter „oder eine durch das Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten“ gestrichen.
- b) In § 86 Abs. 1 Punkt 2 werden die Wörter „oder eine durch das Finanzministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten“ gestrichen.
- c) In § 86 Abs. 1 Punkt 3 werden die Wörter „oder eine durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten“ gestrichen.

Zu 79.

- a) In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bau“ das Komma durch ein „und“ ersetzt und die Wörter „und Personal“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Abs. 4 wird Satz 2.
- c) § 110 wird gestrichen. § 111 wird § 110.

Prof. Dr. Heiner Dunckel  
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering  
und die Abgeordneten des SSW

Vorlage für den Bildungsausschuss am 02.12.2021

**Synopse zu den Änderungsanträgen von SPD und SSW zum Hochschulgesetz (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache [19/3186](#))**

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p><b>§ 3</b> <b>Aufgaben aller Hochschulen</b></p> <p>(3) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Aufgaben aller Hochschulen</b></p> <p>(3) Die Hochschulen fördern zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren. Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere Geräte, Räume, Labore und IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Auf Antrag können Studierende zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens vom Studium beurlaubt werden.</p>	<p>Satz 1: Die Hochschulen fördern zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren.</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>(4) Die Hochschulen fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin. Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien wirken sie darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.</p>	<p>(4) Die Hochschulen fördern die Gleichstellung <b>aller Geschlechter</b>. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile <b>insbesondere</b> für ihre weiblichen Mitglieder und wirken auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin. Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien wirken sie darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die <b>geschlechtsbezogenen</b> Auswirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung (<b>§ 7 Satz 1</b>).</p>	<p>neuer Satz 5: <u>Sie berichten regelmäßig über die Umsetzung der Gleichstellung aller Geschlechter.</u></p>
<p>(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Hierzu berücksichtigen sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von</p>	<p>(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. <b>Sie wirken sexualisierter Belästigung und Gewalt entgegen. Sie berücksichtigen insbesondere</b> die besonderen Bedürfnisse von</p>	<p>in Punkt 1 ergänzen: ... abzubauen. <u>Die Hochschulen ermöglichen für diese einen Nachteilsausgleich insbesondere bei Bewerbung und Zulassung, im Studium und bei Prüfungen.</u></p>
<p>1. Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit; dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung</p>	<p>1. Studierenden und Promovierenden mit <b>Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002, (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni</b></p>	

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>herzustellen und zu sichern,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,</li> <li>3. ausländischen Studierenden und</li> <li>4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung</li> </ol> <p>bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.</p>	<p><b>2021 (BGBl. I S. 1387), dazu zählen auch psychische und chronische Erkrankungen; dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern und bestehende Barrieren abzubauen,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,</li> <li>3. ausländischen Studierenden und</li> <li>4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung</li> </ol> <p>bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.</p>	
<p>(6) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Dazu erlassen sie Regelungen in einem Verhaltenskodex, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, für Vergütungen und Laufzeiten für Lehraufträge, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.</p>	<p>(6) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Dazu erlassen sie Regelungen in einem Verhaltenskodex, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, für Vergütungen und Laufzeiten für Lehraufträge, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. <b>Die Hochschulen fördern eine weitere Professionalisierung ihrer akademischen Selbstverwaltung, der Hochschulleitung und der Hochschulverwaltung und stel-</b></p>	<p>(neuer Satz 5): Sitzungen von Hochschulgremien finden <u>grundsätzlich während der Arbeitszeit statt.</u></p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
	len für Hochschulangehörige, die Ämter in Gremien und Organen der Hochschule anstreben, Weiterbildungsangebote zur Verfügung.	
		(7) (neu) Die Hochschulen fördern unter Beachtung der Grundsätze der Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen und der Rechte der Beschäftigten eine weitere Professionalisierung ihrer akademischen Selbstverwaltung, der Hochschulleitung und der Hochschulverwaltung und stellen für Hochschulangehörige, die Ämter in Gremien und Organen der Hochschule anstreben, Weiterbildungsangebote zur Verfügung.
	(7) Die Hochschulen fördern durch Forschung, Lehre und Transfer die Digitalisierung. Sie ermöglichen Studierenden im Rahmen ihrer Studiengänge und durch interdisziplinäre Lernangebote über gemeinsame Plattformen und Lernorte den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den digitalen Wandel und tragen dazu bei, die Herausforderungen der Digitalisierung für die gesellschaftlichen Veränderungen zu bewältigen.	Satz 2: Sie ermöglichen Studierenden im Rahmen ihrer Studiengänge und durch interdisziplinäre Lernangebote über gemeinsame und barrierefrei gestaltete Plattformen und Lernorte den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den digitalen Wandel und tragen dazu bei, die Herausforderungen der Digitalisierung für die gesellschaftlichen Veränderungen zu bewältigen.
(10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.	gestrichen	(10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu gehört auch die Vorlage einer Vergütungsberichtes, der u.a. geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen dokumentiert.
§ 9 Bauangelegenheiten  (1) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und	§ 9 Bauangelegenheiten  (1) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und	Satz 2: . Baumaßnahmen berücksichtigen den Grundsatz der Nachhaltigkeit und die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung.

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe des Landes, soweit es sich nicht um Körperchaftsvermögen handelt. Bau-maßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Baumaßnahmen der Hochschulen und des Klinikums Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festzulegen,</li> <li>2. mit Zustimmung des Finanzministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise auf das Klinikum und Hochschulen zu übertragen.</li> </ol>	<p>Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe des Landes, soweit es sich nicht um Körperchaftsvermögen handelt. Bau-maßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Baumaßnahmen der Hochschulen und des Klinikums <b>in Angelegenheiten für Forschung und Lehre</b> Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festzulegen,</li> <li>2. mit Zustimmung des Finanzministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder <b>teilweise auf die Hochschulen</b> zu übertragen.</li> </ol> <p><b>Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Baumaßnahmen des Klinikums in der Krankenversorgung Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festzulegen,</li> <li>2. mit Zustimmung des Ministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise auf das Klinikum zu übertragen.</li> </ol>	

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p><b>§ 12</b> <b>Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen</b></p> <p>(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort. In diesen Plänen konkretisieren die Hochschulen ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, indem sie die vorgesehene fachliche, strukturelle, personale und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit darstellen und Festlegungen für die künftige Verwendung von freierwerdenden Stellen von Professuren treffen. Die Pläne legen die Studienstruktur, die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen pro Jahr fest, ferner die Angebote der Weiterbildung, die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers, die angestrebten Drittmittel und die konkreten Maßnahmen der Qualitätssicherung. Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen</b></p> <p>(1) Der Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule stellt die vorgesehene fachliche, strukturelle, personale und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Nachhaltigkeit dar. Die Pläne legen fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schwerpunkte und Weiterentwicklung des Lehrangebots sowie die angestrebte Entwicklung der Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen,</li> <li>2. die Schwerpunkte der Weiterbildung,</li> <li>3. die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers,</li> <li>4. die angestrebten Drittmittel,</li> <li>5. die Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs und der Qualität,</li> <li>6. die bauliche Entwicklungsplanung und die Flächenbedarfsplanung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion des § 4 Absatz 1 Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124),</li> <li>7. die Weiterentwicklung des Hochschulma-</li> </ol>	

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p><b>Erweiterter Senat</b></p> <p>(1) Der Erweiterter Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nominierung der Mitglieder des Erweiterten Senats in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 durch die jeweiligen Mitgliedergruppen,</li> <li>2. Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule,</li> <li>3. die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 27,</li> </ol>	<p>nagements,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>8. die Planung für die zukünftige Verwendung freier Professuren,</li> <li>9. die Planung der Hochschule zur Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung der Grundsätze nachhaltiger Entwicklung und</li> <li>10. die Schwerpunkte zur Weiterentwicklung der Digitalisierung einschließlich der Cybersicherheit.</li> </ol> <p>Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.</p>	<p>Satz 3: Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Inklusions-, einen Gleichstellungs- und einen Diversitätsplan sowie eine Nachhaltigkeitsstrategie. Die Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert die umzusetzenden Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Lehre, Betrieb und Transfer.</p> <p>Punkt 7 neu: 7. Stellungnahmen zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die im Senat zu entscheiden sind.</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>4. die Wahl der oder des Beauftragten für Diversität nach § 27a,</p> <p>5. Entscheidungen über Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt,</p> <p>6. Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals.</p> <p>Der Senat kann dem Erweiterten Senat weitere Zuständigkeiten zuweisen, sofern diese nicht die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz betreffen. Eine solche Entscheidung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Senats sowie der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Das Präsidium sowie die anderen Organe und Gremien der Hochschule erteilen dem Erweiterten Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.</p>		
<p><b>§ 21</b> <b>Senat</b></p> <p>(3) Dem Senat gehören 23 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 12 : 4 : 4 : 3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2. Die Mitglieder des Erweiterten Senats</p>	<p><b>§ 21</b> <b>Senat</b></p> <p>(3) Dem Senat gehören 25 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 13 : 4 : 4 : 4 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2. Die Mitglieder des Erweiterten Senats</p>	

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmzahlen sind Mitglieder des Senats. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Senat nach.</p>	<p>mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmzahlen sind Mitglieder des Senats. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Senat nach. <b>Bei einer Wahl unter Verwendung von Listen, kann die Hochschulle in ihrer Wahlordnung bestimmen, dass das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl der Liste, der das auf die Wahl verzichtende Mitglied angehört hat, nachrückt. Ist die Liste erschöpft, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit nach.</b></p>	<p>Satz 6: <u>Ist die Liste erschöpft, bleibt der frei gewordene Sitz bis zur nächsten Wahl des Senats vakant.</u></p>
<p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören. Für die Personalräte der Hochschule gilt § 77 Absatz 6 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 464).</p>	<p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören. Für die Personalräte der Hochschule gilt § 77 Absatz 6 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom <b>23. November 2020</b> (GVObI. Schl.-H. S. 871).</p>	<p>in Satz 1: „<u>die oder der Vorsitzende oder die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierenden-</u>ausschusses,“</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p><b>§ 23</b> <b>Präsidentin oder Präsident</b></p> <p>(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht; jedes Organ entscheidet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zwei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren.</p> <p>Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken.</p>	<p>(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus <b>zwei</b> Mitgliedern des Hochschulrates und <b>sechs</b> Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht; <b>der Hochschulrat</b> entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, <b>der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder</b>. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 <b>drei</b>, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. <b>Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht.</b> Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt <b>dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen. Lehnen beide Mitglieder des Hochschulrates den Wahlvorschlag gemeinsam ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen</b></p>	<p>Satz 1: Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates und sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht; der Findungskommission müssen <u>mindestens vier weibliche Mitglieder angehören.</u></p> <p>Satz 4 streichen: <u>Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht.</u></p> <p>Satz 11: <u>Ver der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Beratung der Findungskommission einzubeziehen und vor der Abstimmung anzuhören.</u></p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln.</p> <p><b>§ 25</b> <b>Kanzlerin oder Kanzler</b></p> <p>(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht.</p>	<p>werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt. Die Hochschule regelt weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung.</p> <p><b>§ 25</b> <b>Kanzlerin oder Kanzler</b></p> <p>(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, <b>sechs</b> Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. <b>Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung mit beratender Stimme Teil; sie oder er kann den Wahlvor-</b></p>	<p>Satz 2: Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht; <u>der Findungskommission müssen mindestens vier weibliche Mitglieder angehören.</u></p> <p>Satz 3 streichen: <u>Der Hochschulrat entsendet jeweils mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder.</u></p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>Der Erweiterte Senat und der Hochschulrat entsenden dabei jeweils mindestens ein weibliches Mitglied.</p> <p>Aus dem Erweiterten Senat ist für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Erweiterten Senates bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten ablehnen. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.</p>	<p><b>schlag ablehnen. Der Hochschulrat entscheidet jeweils mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Erweiterten Senates. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört und die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hoch-</b></p>	<p>Satz 11: <del>Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört.</del> Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Beratung der Findungskommission einzubeziehen und vor der Abstimmung anzuhören.</p> <p>Satz 12: Satz 11: <del>Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört.</del> Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Beratung der Findungskommission einzubeziehen und vor der Abstimmung anzuhören.</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p><b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>§ 27</p> <p>(4) In Hochschulen mit mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszu-schreiben. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden,</p>	<p>schulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut aus-schreibt. Die Hochschule regelt weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt</p>	<p>(4) In Hochschulen mit mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszu-schreiben. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn sich die amtierende Gleichstellungsbeauftragte 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>wenn sich die amtierende Gleichstellungsbeauftragte 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt weiter auszuüben und der Senat die Gleichstellungsbeauftragte mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird nach einer ersten Wiederwahl die Gleichstellungsauftragte erneut im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen. Wird eine Mitarbeiterin des Landes zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.</p> <p><b>§ 40</b> <b>Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung</b></p> <p>(4) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.</p> <p><b>§ 46</b> <b>Studium</b></p> <p>(1) Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie soziale Kompetenzen erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.</p>		<p>erklärt, das Amt weiter auszuüben und der Senat die Gleichstellungsbeauftragte mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird nach einer ersten Wiederwahl die Gleichstellungsbeauftragte erneut im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen. Wird eine Mitarbeiterin des Landes zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.</p>
<p><b>§ 40</b> <b>Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung</b></p> <p>(4) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.</p> <p><b>§ 46</b> <b>Studium</b></p> <p>(1) Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie soziale Kompetenzen erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.</p>	<p><b>§ 40</b> <b>Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung</b></p> <p>(4) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. <b>Zum Zwecke von Unternehmungsgründungen können Studierende für ein Semester beurlaubt werden.</b></p> <p><b>§ 46</b> <b>Studium</b></p> <p>(1) Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie <b>digitale und soziale</b> Kompetenzen erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.</p>	<p>(4) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. <b>Zum Zwecke von Unternehmungsgründungen können Studierende für ein Semester beurlaubt werden.</b></p> <p>(1) Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie <u>digitale und soziale</u> Kompetenzen <u>erwerben für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft</u> erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.</p>
<p><b>§ 51</b></p>		

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p><b>Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten</b></p>	<p><b>(6) Die Hochschule kann Prüfungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) durchführen. Die Hochschule ist berechtigt, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden zu verarbeiten. Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.</b></p>	<p>Satz 3: Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere zur Gewährleistung der barrierefreien Zugänglichkeit, des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.</p>
<p><b>§ 52</b> <b>Prüfungsordnungen</b></p> <p>(2) In den Prüfungsordnungen sind die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren zu regeln. Insbesondere müssen die Prüfungsordnungen bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche Regelstudienzeit gilt,</li> <li>2. wie sich das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten bemisst,</li> </ol>	<p><b>§ 52</b> <b>Prüfungsordnungen</b></p> <p>(2) In den Prüfungsordnungen sind die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren zu regeln. Insbesondere müssen die Prüfungsordnungen bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche Regelstudienzeit gilt,</li> <li>2. wie sich das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten bemisst,</li> </ol>	

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>3. wie der Abschlussgrad zu bezeichnen ist,</p> <p>4. welche Qualifikation mit dem Studiengang erreicht wird (§ 49 Absatz 2)</p> <p>5. welche Module der Studiengang umfasst,</p> <p>6. welche Arten von Prüfungsleistungen zu erbringen sind,</p> <p>7. (gestrichen),</p> <p>8. innerhalb welcher Zeit die Bachelor- und die Masterarbeit oder sonstige schriftliche Abschlussarbeiten anzufertigen sind und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten,</p> <p>9. wie oft und innerhalb welcher Zeit Prüfungsleistungen wiederholt werden dürfen,</p> <p>10.nach welchen Grundsätzen die Prüfungsleistungen zu bewerten sind und wie das Gesamtergebnis zu ermitteln ist,</p> <p>11.wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen,</p> <p>12.innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen zu bewerten sind,</p> <p>13.in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden, wenn die Prüfungssprache nicht Deutsch ist,</p> <p>14.nach welchen Grundsätzen geeignete Nach-</p>	<p>3. wie der Abschlussgrad zu bezeichnen ist,</p> <p>4. welche Qualifikation mit dem Studiengang erreicht wird (§ 49 Absatz 2)</p> <p>5. welche Module der Studiengang umfasst,</p> <p>6. welche Arten von Prüfungsleistungen zu erbringen sind,</p> <p>7. (gestrichen),</p> <p>8. innerhalb welcher Zeit die Bachelor- und die Masterarbeit oder sonstige schriftliche Abschlussarbeiten anzufertigen sind und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten,</p> <p>9. wie oft und innerhalb welcher Zeit Prüfungsleistungen wiederholt werden dürfen,</p> <p>10.nach welchen Grundsätzen die Prüfungsleistungen zu bewerten sind und wie das Gesamtergebnis zu ermitteln ist,</p> <p>11.wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen,</p> <p>12.innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen zu bewerten sind,</p> <p>13.in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden, wenn die Prüfungssprache nicht Deutsch ist,</p> <p>14. nach welchen Grundsätzen geeignete Nach-</p>	<p>14. nach welchen Grundsätzen geeignete Nach-</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>teilsausgleiche für Studierende mit Behinderung zu gewähren sind.</p>	<p>teilsausgleiche für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen, zu gewähren sind.</p>	<p>teilsausgleiche für Studierende in besonderen Lebenslagen und mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere Studierende mit Behinderungen einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen, zu gewähren sind.</p>
<p><b>§ 65</b>  <b>Außerplanmäßige Professur, Honorar-Professur, Seniorprofessor, Privatdozentinnen und Privatdozenten</b></p> <p>(4) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Fachbereichs einer oder einem Habilitierten die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend; für die Beurteilung des erfolgreichen Abschlusses gilt § 64 Absatz 5 Satz 3 entsprechend. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>	<p><b>§ 65</b>  <b>Außerplanmäßige Professur, Honorar-Professur, Seniorprofessor, Privatdozentinnen und Privatdozenten</b></p> <p>(4) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Fachbereichs einer oder einem Habilitierten die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend; für die Beurteilung des erfolgreichen Abschlusses gilt § 64 Absatz 5 Satz 3 entsprechend. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 3 <del>und</del> 4 entsprechend.</p>	<p>Satz 6 (neu): Sofern die Privatdozentin oder der Privatdozent zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis zur Lehre an der Hochschule verpflichtet, dort aber nicht mehr beschäftigt ist, sollte diese Pflichtlehre im Mindestumfang als Lehrauftrag gewährt werden.</p>
<p><b>§ 67</b>  <b>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b></p>	<p>bleibt</p>	

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>(1) Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren, Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.</p> <p>(2) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamtinnen und Beamte tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden. Eine Vollzeit-Abordnung soll vier Jahre, eine Teilzeit-Abordnung soll acht Jahre nicht überschreiten.</p>		
	bleibt	
		<p>(3) <u>Lehrkräfte für besondere Aufgaben können, bei deren Eignung, auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übernehmen. Sie nehmen insbesondere als Lektoren die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in eigenständiger Lehre in ihren Fächern selbständig wahr; in der Vorlesungszeit ist die persönliche Anwesenheit am Dienort an mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich. Sie können sich an der Selbstverwaltung, an der Studienberatung und an Aufgaben der Studienreform beteiligen.</u></p> <p>(4) <u>Lehrkräften für besondere Aufgaben, deren Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgaben ergänzend zur Lehre auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen sind, ist ein Zeitanteil von einem Drittel der Arbeitszeit zur</u></p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p><b>§ 68</b> <b>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p>(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung drei Jahre betragen soll. Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden (halbe Stelle).</p> <p>Zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation erhalten sie mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgabe auch die Erbringung</p>	<p><b>§ 68</b> <b>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p> <p>(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen <b>und künstlerischen</b> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung drei Jahre betragen soll. Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden (halbe Stelle).</p> <p><b>In den Fällen des Absatzes 3, 1. Alternative</b> erhalten sie <b>für die Qualifizierung</b> mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Beschäftigungs- <b>oder Beamtenverhältnis</b> aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 61 Absatz 2) oder zusätzlicher künst-</p>	<p>eigenen <u>wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren.</u></p> <p>Sätze 2-4: Die Hochschulen sorgen für gute Beschäftigungsbedingungen für das befristet beschäftigte wissenschaftliche Hochschulpersonal mit dem Ziel einer Promotion oder Habilitation. Der erste Arbeitsvertrag soll eine Befristungsdauer von mindestens drei Jahren zur wissenschaftlichen Qualifizierung vorsehen. Zur Gleichbehandlung für die Qualifizierung, <del>analog zu den Regelungen der DFG</del>, sollen sie mit mindestens 65 % der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes" beschäftigt werden.</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 61 Absatz 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen ist, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis wird mit ihrer Zustimmung um die erforderliche Zeit nach Maßgabe des § 120 Landesbeamtengesetz verlängert, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeiteanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren. § 64 bleibt unberührt.</p>	<p>lerischer Leistungen ist, ist ein Zeiteanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren; sie werden in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Akademische Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt. Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses soll drei Jahre betragen. Werden sie in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt, kann dieses mit ihrer Zustimmung um die erforderliche Zeit nach Maßgabe des § 120 Absatz 1 Landesbeamtengesetz verlängert werden, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Werden sie in einem befristeten Dienstverhältnis beschäftigt, gelten für die Verlängerung die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes. § 64 bleibt unberührt.</p>	
<p>(5) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>bei Einstellung in ein befristetes Beamten- oder Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist;</li> </ol>	<p>(5) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>bei Einstellung in ein befristetes Beamten- oder Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist;</li> </ol>	<p>Punkt 2: bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium und der Nachweis einer qualifizierten Promotion. Die Hochschulen können Ausnahmen zulassen, wenn sie eine andere, sich aus den Arbeitsaufgaben ergebende gleichwertige Qualifikation als wesentlich erachten; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vo-</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>2. bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium und der Nachweis einer qualifizierten Promotion. In besonderen Ausnahmefällen kann eine qualifizierte 2. Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.</p>	<p>2. bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium und der Nachweis einer qualifizierten Promotion. In besonderen Ausnahmefällen kann eine qualifizierte 2. Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.</p>	<p>rausgesetzt.</p>
<p><b>§ 69</b> <b>Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte</b></p> <p>(3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu zwölf Monate. Sie darf bei studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften jeweils vier Jahre, zusammen maximal acht Jahre, nicht überschreiten. Die Hochschule kann das Nähere durch Satzung regeln.</p>	<p><b>§ 69</b> <b>Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte</b></p> <p>(3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu zwölf Monate. <b>Hinsichtlich der Dauer der Befristung gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.</b></p>	<p>(3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses unter Zugrundelegung des Tarifs des Öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein für mindestens zwölf Monate. Hinsichtlich der Dauer der Befristung gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.</p>
<p><b>§ 70</b> <b>Lehrverpflichtung</b></p> <p>(2) Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professorinnen und Professoren nach mindestens sieben gelebten Semestern zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer</p>	<p>(2) <b>Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhal-</b></p>	<p>neuer Satz 2: <u>Auf Antrag kann aus denselben Gründen auch Mitgliedern aus der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes eine solche Freistellung gewährt werden.</u></p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>scher Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.</p> <p>Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Befreiung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.</p>	<p><b>tung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.</b></p> <p>Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Befreiung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. <b>Die Befreiung soll nach frühestens sieben gelebten Semestern erteilt werden.</b> Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.</p>	
<p><b>§ 86</b> <b>Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,</li> <li>2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,</li> </ol>	<p><b>§ 86</b> <b>Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Ministeriums <b>oder eine durch das Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten</b> als Vorsitzende oder Vorsitzender,</li> <li>2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des <b>Finanzministeriums oder eine durch das Finanzministerium zu entsendende</b></li> </ol>	<p>Punkt 1 : die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Ministeriums <del>oder eine durch das Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten</del> als Vorsitzende oder Vorsitzender,</p> <p>Punkt 2: die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Ministeriums <del>oder eine durch das Finanzministerium zu entsendende</del></p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,</p> <p>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen wird,</p> <p>5. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der Gesundheitswirtschaft,</p> <p>6. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p> <p>7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das nichtwissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p> <p>8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft auf Vorschlag der Fachbereiche Medizin, die oder der weder dem Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine</p>	<p><b>entsendende externe Expertin oder externen Experten,</b></p> <p>3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des <b>Ministeriums, eine</b> zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums <b>oder eine durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten,</b></p> <p>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Deutschen Gewerkschaftsbund <b>benannt</b> wird,</p> <p>5. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der Gesundheitswirtschaft,</p> <p>6. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p> <p>7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das nichtwissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,</p> <p>8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft <b>benannt durch die</b> Fachbereiche Medizin, die oder der weder dem Klinikum noch den</p>	<p><del>de zu entsendende externe Expertin oder externen Experten</del> als Vorsitzende oder Vorsitzender,</p> <p>Punkt 3: die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Ministeriums <del>oder eine durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten</del> als Vorsitzende oder Vorsitzender,</p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
<p>Direktorin oder ein Direktor aus ei</p> <p>9. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben.</p>	<p>Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus ei</p> <p>9. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben.</p> <p><b>§ 109</b></p> <p><b>Optionsregelung</b></p> <p><b>(1) Hochschulen, die gegenüber den Regelungen der §§ 6, 8, 9 und 71 dieses Gesetzes mehr Eigenverantwortung in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal anstreben, können dies nach Stellungnahme des Hochschulrats mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats und mit Zustimmung des Präsidiums gegenüber dem Ministerium beantragen. Die Antragstellung erfolgt trotz Zweidrittelmehrheit dann nicht, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe im Senat einstimmig dagegen votieren.</b></p>	<p>(1) Hochschulen, die gegenüber den Regelungen der §§ 6, 8, 9 und 71 dieses Gesetzes mehr <u>Eigenverantwortung</u> in den Bereichen Bau <u>und</u> Finanzen <u>und</u> Personal anstreben, können dies nach Stellungnahme des Hochschulrats mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats und mit Zustimmung des Präsidiums gegenüber dem Ministerium beantragen. Die Antragstellung erfolgt trotz Zweidrittelmehrheit dann nicht, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe im Senat einstimmig dagegen votieren.</p>
	<p><b>(2) Soweit gemäß § 2 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes einer Hochschule die Dienstherrnfähigkeit durch Gesetz übertragen wird, sind insbesondere Regelungen zum Übergang des Personals vom Land auf die Hochschule, zu dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnissen, zur Anwendung von Tarifverträgen des Landes, zur Sicherung von Ansprüchen auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zur Hinterbliebenenversorgung, zu personalvertretungsrechtlichen Auswirkungen, zur Leistung von Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, von Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungen nach dem Versorgungslastenteil-</b></p>	<p><b>(2) Soweit gemäß § 2 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes einer Hochschule die Dienstherrnfähigkeit durch Gesetz übertragen wird, sind insbesondere Regelungen zum Übergang des Personals vom Land auf die Hochschule, zu dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnissen, zur Anwendung von Tarifverträgen des Landes, zur Sicherung von Ansprüchen auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu personalvertretungsrechtlichen Auswirkungen, zur Leistung von Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, von Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs- Staatsvertrag und von Beihilfe nach dem Lan-</b></p>

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
	<p>lungs-Staatsvertrag und von Beihilfe nach dem Landesbeamtengesetz und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen an andere Dienstherren zu treffen.</p>	<p>des Beamtenengesetz- und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen an andere Dienstherren zu treffen.</p>
	<p>(3) Das Ministerium kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung Hochschulen die Bauherreneigenschaft übertragen. Die Bauherreneigenschaft bezieht sich auf die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den der Hochschule überlassenen Liegenschaften. Dazu gehören die Bauherrenfunktion und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen. In Ausübung der ihr nach Satz 2 übertragenen Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben nimmt die Hochschule die Eigentümerverantwortung für die von ihr genutzten Liegenschaften wahr. Voraussetzung für die Übertragung ist eine Vereinbarung zwischen der Hochschule und dem Ministerium sowie dem Finanzministerium zu schließende Vereinbarung, in der der das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang sowie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, zur Finanzierung von Baumaßnahmen sowie zum Verfahren geregelt wird.</p>	<p>(3) Das Ministerium kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung Hochschulen die Bauherreneigenschaft übertragen. Die Bauherreneigenschaft bezieht sich auf die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den der Hochschule überlassenen Liegenschaften. Dazu gehören die Bauherrenfunktion und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen. In Ausübung der ihr nach Satz 2 übertragenen Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben nimmt die Hochschule die Eigentümerverantwortung für die von ihr genutzten Liegenschaften wahr. Voraussetzung für die Übertragung ist eine Vereinbarung zwischen der Hochschule und dem Ministerium sowie dem Finanzministerium zu schließende Vereinbarung, in der das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang sowie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, zur Finanzierung von Baumaßnahmen sowie zum Verfahren geregelt wird.</p>
	<p>(4) Das Ministerium kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung Hochschulen die Einführung der Doppik im Rahmen der Wirtschaftsführung regeln. Die Verordnung muss insbesondere Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum</p>	

Geltendes Gesetz	Gesetzentwurf	Anträge von SPD und SSW
	<p>Rechnungswesen sowie zur Anwendbarkeit der Landeshaushaltsordnung enthalten; sie kann die Einführung einer Personalkostenobergrenze vorsehen.</p>	
	<p>§ 110 Innovationsklausel</p> <p>(1) Der Senat kann zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen durch Satzungen für fünf Jahre Abweichungen von Abschnitt 2 zu Aufbau und Organisation der Hochschule zulassen. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des Hochschulrates und der Zustimmung des Ministeriums. Rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre, frühestens aber nach drei Jahren, sind die Abweichungen zu evaluieren. Im Fall einer positiven Evaluierung kann die Abweichung durch Satzungen mit Einvernehmen des Hochschulrates und Zustimmung des Ministeriums um weitere drei Jahre verlängert werden.</p> <p>(2) Das Ministerium berichtet von den in der Satzungen getroffenen Regelungen und über das Ergebnis der Evaluierung nach Absatz 1 Satz 3.</p>	<p>§ 110 Innovationsklausel</p> <p>(1) Der Senat kann zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen durch Satzungen für fünf Jahre Abweichungen von Abschnitt 2 zu Aufbau und Organisation der Hochschule zulassen. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des Hochschulrates und der Zustimmung des Ministeriums. Rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre, frühestens aber nach drei Jahren, sind die Abweichungen zu evaluieren. Im Fall einer positiven Evaluierung kann die Abweichung durch Satzungen mit Einvernehmen des Hochschulrates und Zustimmung des Ministeriums um weitere drei Jahre verlängert werden.</p> <p>(2) Das Ministerium berichtet von den in der Satzungen getroffenen Regelungen und über das Ergebnis der Evaluierung nach Absatz 1 Satz 3.</p>